

Wien, Montag 19. Juni 1899

(Die Gesundheitsverhältnisse Wien.) In der am letzten Samstag stattgefundenen Sitzung der städtischen Gesundheits- und Gesundheitsverhältnisse Oberbürgermeister Dr. Kommerer dem Sanitätsräthlingsrat für den Monat Juni. Die Gesundheitsverhältnisse der Stadt waren im Juni im Allgemeinen im Hinblick auf die Jahreszeit relativ sehr günstige, jedoch bezüglich der Krankheitsfälle als eine bezüglich der Anzahl. In die am häufigsten Befandlung sind 7597 Personen zugezogen. Die vorerwähnten Krankheitsformen bildeten der Jahreszeit entsprechend die unterschiedlichen Krankheitsarten der Infektionsorgane (2065 Fälle), deren Folgen jene der Verdauungsorgane (1086), Lungenarterien und Herzkrankheiten (714 Fälle). Von den Infektionskrankheiten, die der Stützungsstelle unterliegen, sind 3898 Fälle ausgemessen z. B. 1 Blatternfall, 286 Fälle an Diphtherie, 257 an Diphtherie und Krupp, 14 an Abdominaltyphus, 15 an Typhus, 200 an Keuchhusten, 21 an Masern, 2149 an Mumps, 433 an Keuchhusten, 274 an Masern, 236 an Keuchhusten. Gestorben sind 3177 Personen, wovon 53.45% auf das männliche und 46.55% auf das weibliche Geschlecht entfallen. Obduktionen fanden 16 Leberabszesse und 84 sanitätspolizeiliche statt.

(Personen) Stadtbauinspektor Oberbürgermeister Ludwig hat einen mehrwöchentlichen Besuchsbesuch angetreten. In seiner Oberaufsicht sind die Bauinspektor Hirscher die Aufsicht des Stadtbauamtes führen.

(Zur Schlafensfrage.) Die Genossenschaft der Genossenschaftsvereine in Wien beschloß bei dem Dozenten am R. K. technischen Gymnasium, dem Magistrats-Oberrichter Dr. Feilinger ein Rechtsgutachten darüber einzufordern, ob gegen die Ministerialverordnung vom 30. März 1899 betreffend die Regelung des Schlafensbundes eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit Ansuchen auf sofortige einstweilige Anweisung gemacht werden könnte. Es wird nunmehr auf die Befragung Feilinger, wovon auf jenen Genossenschaftsvereine, welche ihre Geschäftsbesorgung schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung erlangt haben, das Recht zum stillen von Wien im Schlaf und zum Handel mit Schlafensmitteln

der Wirksamkeit dieser Verordnung untersuchen, nicht schon auf Grund ihrer Geschäftsbesorgung zurecht und wovon auf diese Geschäftsvereine, wovon der Handel mit Schlafensmitteln der Beford. in drücklich zugrundeliegen. In seiner rechtsmotivierten Erklärung ist Feilinger aus, dass wovon diese subjektive Geschäftsbesorgung nicht hergeleitet werden und ein Verbot, wovon gewisse Geschäftsvereine in ihrem Umfange beschränkt werden können, kein wirksames Recht besitzt. Ein Beschwerde gegen die angeführten Befragung der Ministerialverordnung vom 30. März d. J. können also mit Ansuchen auf sofortige einstweilige Anweisung gemacht werden.

